

RS OGH 1991/4/5 16Os12/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1991

Norm

StGB §129 Z2

Rechtssatz

Wenn eine Handkassa, aus der Bargeld gestohlen wird, in einem Kasten, die zugehörigen Schlüssel hingegen außerhalb, und zwar in einem Aschenbecher auf einem daneben gestandenen Tisch verwahrt sind, kann von einem die Qualifikation nach § 129 Z 2 StGB ausschließenden allgemein sichtbaren Naheverhältnis zwischen diesen Schlüsseln und dem bezeichneten Behältnis, demzufolge die Zusammengehörigkeit für jedermann sogleich erkennbar gewesen wäre, nicht gesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 16 Os 12/91
Entscheidungstext OGH 05.04.1991 16 Os 12/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0094060

Dokumentnummer

JJR_19910405_OGH0002_0160OS00012_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at